

DROGEN FORUM ZUG

Statuten



A. Allgemeines

Art. 1

Name und Sitz

Unter dem Namen «Drogen Forum Zug» (DFZ) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Baar.

Art. 2

Zweck

Zweck des Vereins ist die Initiierung und Umsetzung von Massnahmen innerhalb der sekundären und tertiären Suchtprävention (Therapie und Überlebenshilfe) sowie den damit verbundenen Zielsetzungen im Kanton Zug.

Der Verein

- ist die Trägerschaft der Institutionen «HeGeBe ZOPA» und «Lüssihaus – Wohn- und Arbeitstraining für Suchtmittel abhängige Menschen»;
- führt eine Geschäftsstelle;
- macht Öffentlichkeitsarbeit und Lobbying in Bezug auf die Dienstleistungen seiner Institutionen sowie auf die Suchtproblematik an sich;
- bemüht sich um eine konstruktive Zusammenarbeit mit Interessenorganisationen, die sich ähnlichen Zielsetzungen widmen wie auch mit Bund, Kanton und Gemeinden;
- kann Mitglied von Organisationen werden und Kooperationen eingehen, wenn dies für die Vereinsziele förderlich ist.

Art. 3

Unabhängigkeit
und Gemeinnützigkeit

Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig. Er verfolgt keine kommerziellen Zwecke und ist ausschliesslich gemeinnützig tätig.

B. Mitgliedschaft

Art. 4

Aufnahme Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Interessen des Vereins fördert und unterstützt.

Beginn Die Mitgliedschaft beginnt mit der erstmaligen Bezahlung des von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrages.

Art. 5

Erlöschen Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod;
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

Austritt Der Austritt ist jederzeit per Ende Jahr mit einer Kündigungsfrist von einem Monat möglich. Es werden keine Beiträge zurückerstattet. Die Austrittserklärung ist schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten.

Art. 6

Ausschluss Der Vorstand kann Personen von der Mitgliedschaft ausschliessen, welche den Zielen und Interessen des DFZ entgegen arbeiten oder dem Verein Schaden zufügen. Vor dem Ausschluss ist ein Mitglied anzuhören.

Bleibt ein Mitglied den Mitgliederbeitrag trotz Mahnung geschuldet, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Art. 7

Mitgliederbeitrag Der Mitgliederbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

C. Organe des Vereins

Art. 8

Organe

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Geschäftsstelle
- die Revisionsstelle

D. Mitgliederversammlung

Art. 9

Oberstes Organ

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Häufigkeit

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

Einberufung

Sie wird vom Vorstand mindestens 20 Tage vorher unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich einberufen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Traktandierungsanträge

Traktandierungsanträge sind bis spätestens sechs Wochen vor der Versammlung an den Vorstand zu richten.

Art. 10

A.o.

Mitgliederversammlung

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen

- auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder, wobei die zu behandelnden Geschäfte mitzuteilen sind;
- auf Beschluss des Vorstandes.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet spätestens sechs Wochen nach Begehren statt. Ansonsten gelten die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung.

Art. 11

Stimmberechtigung

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die juristischen Personen bestimmen ihre Vertretung selber.

Art. 12

Aufgaben
und Kompetenzen

Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliederversammlung um fassen:

- Abnahme des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichtes
- Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des schriftlichen Revisorenberichtes und Entlastung des Vorstands
- Genehmigung des Vereinsbudgets
- Genehmigung des Tätigkeitsprogrammes für das folgende Jahr
- Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin, der Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle auf die Dauer von zwei Jahren
- Beschlussfassung über Statutenänderungen
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über die Verwendung des Liquidationserlöses

Art. 13

Beschlussfassung
und Wahlen

Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der bzw. die Vorsitzende den Stichentscheid.

Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute Mehr notwendig, im zweiten das einfache Mehr.

Statutenänderungen und der Auflösungsbeschluss benötigen die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

E. Der Vorstand

Art. 14

Anzahl und Amtszeit

Der Vorstand besteht aus 6 bis 8 Mitgliedern. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber. Er bezeichnet mindestens einen Vizepräsidenten bzw. eine Vizepräsidentin.

Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Korrespondenzweg (auch E-Mail) gültig. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der bzw. die Vorsitzende den Stichentscheid.

Zeichnungsberechtigung

Zeichnungsberechtigt für rechtsverbindliche Dokumente sind kollektiv zu zweien der Präsident bzw. die Präsidentin, im Verhinderungsfall der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidentin sowie der Geschäftsleiter bzw. die Geschäftsleiterin. Ausnahme bilden die Anstellungsverträge gemäss Funktionsendiagramm.

Art. 15

Aufgaben und Kompetenzen

Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes sind im Funktionsendiagramm des DFZ geregelt.

Darüber hinaus hat er weitere Aufgaben und Kompetenzen:

- Aufsicht über die Geschäftsstelle

- Erlass von Reglementen
- Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung
- Wahl von Delegierten in Vereine und Institutionen
- Übertragung von Aufgabenbereichen an externe Dritte
- Vertretung des Vereins nach aussen
- Ausschluss von Mitgliedern

Die Mitglieder des Vorstands sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Sitzungsgelder. Besondere ausserordentliche Leistungen können gemäss Spesen- und Entschädigungsreglement entschädigt werden.

F. Die Geschäftsstelle

Art. 16

Wahl und Aufgaben

Die Geschäftsleitung wird durch den Vorstand gewählt. Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsleitung sind im Funktionendiagramm DFZ geregelt.

G. Die Revisionsstelle

Art. 17

Wahl

Die Mitgliederversammlung wählt eine oder zwei Personen oder eine juristische Person als Revisionsstelle. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich.

Aufgabe

Die Revisionsstelle hat die Revision gemäss den einschlägigen gesetzlichen Grundlagen durchzuführen. Sie erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

H. Finanzielle Mittel / Haftung

Art. 18

Beschaffung

Der Verein beschafft sich die Mittel durch:

- Mitgliederbeiträge
- Spenden
- Zinsen des Vereinsvermögens
- Leistungsvereinbarung mit der Drogenkonferenz des Kantons Zug
- Tarifverträge mit den Krankenversicherern
- Erträge aus Produktion

Art. 19

Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen; persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

I. Auflösung

Art. 20

Auflösung

Der Verein kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit dem Stimmenmehr von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Die Verteilung des Vereinsvermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Über die Verwendung des Liquidationserlöses beschliesst die Auflösungsversammlung auf Antrag des Vorstands.

Fusion

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

J. Schlussbestimmungen

Art. 21

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 6. Juni 2016 genehmigt. Sie ersetzen alle früheren Versionen und treten ab sofort in Kraft.

Baar, 6. Juni 2016

Der Präsident:
Hans Steinmann

Der Geschäftsleiter:
Beat Dschemilow

Drogen Forum Zug

Poststrasse 4a

6340 Baar

041 728 25 10

geschaefsstelle@drogenforumzug.ch

www.drogenforumzug.ch

